

Verlautbarungsblatt I

des

Bundesministeriums für Landesverteidigung

Jahrgang 2025

Wien, 3. November

109. Miliz- und Ergänzungsangelegenheiten; Freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste; Durchführungsbestimmungen – Neufassung 2025

Erlass vom 6. Oktober 2025, GZ S90629/5-Erg&Miliz/2025

Ergänzungs- und Milizangelegenheiten

**Freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste –
Durchführungsbestimmungen - Neufassung 2025**

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
- 2. Wesentliche Bestimmungen aus dem Wehrgesetz**
- 3. Personenkreis**
 - 3.1 Freiwillige Waffenübungen
 - 3.2 Funktionsdienste
- 4. Ergänzende Bestimmungen zum WG 2001 und HGG 2001**
 - 4.1 Ergänzende Bestimmungen für freiwilligen Waffenübungen
 - 4.2 Ergänzende Bestimmungen für Funktionsdienste
 - 4.3 Ergänzende Bestimmungen zum HGG 2001
- 5. Genehmigungsberechtigungen von Präsenzdienstleistungen**
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Genehmigungsberechtigung im Kalenderjahr
- 6. Bestimmungen für Zivilbedienstete des Ressorts**
 - 6.1 Einteilungsregelung
 - 6.2 Maßnahmen bei der Meldung zu einer freiwilligen Waffenübung
 - 6.3 Regelungen für einen Einsatz
- 7. Einberufungsverfahren zu Funktionsdiensten und freiwilligen Waffenübungen**
 - 7.1 Einberufungsverfahren zu Funktionsdiensten
 - 7.2 Einberufungsverfahren zu freiwilligen Waffenübungen
- 8. Maßnahmen nach Einberufung zu freiwilligen Waffenübungen**
 - 8.1 Zurückziehung der Meldung zu freiwilligen Waffenübungen
 - 8.2 Abänderung der freiwilligen Waffenübung auf Anregung der Person
 - 8.3 Abänderung der freiwilligen Waffenübung von Amts wegen
 - 8.4 Befreiungswünsche
 - 8.5 Nichtantritt der freiwilligen Waffenübung
 - 8.6 Entlassung aus der freiwilligen Waffenübung
 - 8.7 Beendigung der freiwilligen Waffenübung
- 9. Maßnahmen nach Einberufung zu Funktionsdiensten**
 - 9.1 Zurückziehung der Meldung zum Funktionsdienst
 - 9.2 Abänderung des Funktionsdienstes auf Anregung der Person
 - 9.3 Abänderung des Funktionsdienstes von Amts wegen
 - 9.4 Befreiungswünsche
 - 9.5 Nichtantritt des Funktionsdienstes
 - 9.6 Entlassung aus dem Funktionsdienst
 - 9.7 Beendigung des Funktionsdienstes
- 10. Außerkraftsetzung**

Beilage 1 Tabelle der zugeordneten Ausbildungszwecke

Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesen Durchführungsbestimmungen verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, alle Geschlechter gleichermaßen.

1. Allgemeines

Diese Durchführungsbestimmungen (DB) enthalten Handlungsanweisungen die wiederum der Regelung von Einzelheiten für die Durchführung der im § 22 WG 2001 definierten Präsenzdienstarten (PDArt), „Freiwillige Waffenübung (fWÜ)“ und „Funktionsdienst (FD)“ dienen.

Diese DB ersetzen nicht die Notwendigkeit der Kenntnis der für die Durchführung von Präsenzdienstleistungen (PDLstg) erforderlichen Bestimmungen aus dem Wehrgesetz 2001 (WG 2001) und sonstiger im Zusammenhang mit diesen Präsenzdienstarten bereits bestehender Bestimmungen sowie die entsprechende verfassungs- und verwaltungsrechtliche Judikatur.

2. Wesentliche Bestimmungen aus dem Wehrgesetz

Die wesentlichen Bestimmungen aus dem WG 2001 im Zusammenhang mit diesen DB sind (auszugsweise):

§ 22. (1) Auf Grund freiwilliger Meldung können Wehrpflichtige freiwillige Waffenübungen oder Funktionsdienste leisten.

Freiwillige Waffenübungen dienen Ausbildungszwecken.

Funktionsdienste dienen der Besorgung sonstiger militärischer Aufgaben im Interesse einer raschen, sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Aufgabenerfüllung.

§ 22. (2) Wehrpflichtige, die unselbständig erwerbstätig sind, dürfen zu freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten ohne Zustimmung ihres Arbeitgebers jeweils nur für höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren¹ einberufen werden, sofern nicht aus zwingenden militärischen Erfordernissen eine längere Heranziehung erforderlich ist.

§ 22. (3) Die freiwillige Meldung kann vom Wehrpflichtigen ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Diese Zurückziehung ist beim Militärkommando einzubringen und wird wirksam, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des dem Einberufungstag vorangehenden Tages eingelangt ist. Mit ihrem rechtzeitigen Einlangen wird eine bereits rechtswirksam verfügte Einberufung für den Wehrpflichtigen unwirksam.

Anmerkung:

Gemäß § 39 Abs. 1 WG 2001 können auch Frauen fWÜ und FD leisten. Demnach sind auch die Bestimmungen des § 22 WG 2001 vollinhaltlich anzuwenden. Das bedeutet, dass Frauen, die unselbständig erwerbstätig sind, zu freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten ohne Zustimmung ihres Arbeitgebers jeweils nur für höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren einberufen werden dürfen, sofern nicht aus zwingenden militärischen Erfordernissen eine längere Heranziehung erforderlich ist.

§ 24. (1) Wehrpflichtige sind zum Präsenzdienst nach den jeweiligen militärischen Interessen mit Einberufungsbefehl einzuberufen. Der Einberufungsbefehl ist zu erlassen

2. spätestens acht Wochen vor dem Einberufungstermin zu ...
 - b) freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten.

§ 39. (1) Frauen können freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste leisten. Auf diese Wehrdienste sind

1. § 24 hinsichtlich der Einberufung,
2. § 25 Abs. 1 Z 1 und 2 hinsichtlich des Ausschlusses von der Einberufung,
3. § 28 Abs. 1 und 3 bis 5 hinsichtlich der Entlassung,
4. § 30 hinsichtlich der vorzeitigen Entlassung wegen Dienstunfähigkeit und
5. § 37 Abs. 3, § 38 Abs. 4 und 5 vierter Satz sowie § 38a Abs. 4 über den Ausbildungsdienst anzuwenden.

§ 45. (1) Personen, die freiwillige Waffenübungen, Funktionsdienste in der Dauer von mindestens vier Wochen leisten, haben Anspruch auf Dienstfreistellung. Die Dienstfreistellung beträgt 30 Werktagen für je ein Jahr eines solchen Wehrdienstes. Für Bruchteile dieses Zeitraumes gebührt die Dienstfreistellung anteilmäßig. Dabei gelten Bruchteile von Werktagen als volle Werktagen.

¹ Für die Berechnung der im § 22 Abs. 2 WG 2001 festgelegten jeweiligen Höchstgrenze von 30 Tagen Präsenzdienstleistung innerhalb von zwei Kalenderjahren ist jeweils das laufende Kalenderjahr und das Vorjahr als Berechnungszeitraum heranzuziehen. Bei Überschreitung der Höchstgrenze haben WPfli dem zuständigen Militärkommando und FiMT dem HPA die Zustimmung des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 45. (2) Der Zeitpunkt der Dienstfreistellung nach Abs. 1 ist vom Einheitskommandanten oder einem diesem gleichgestellten Kommandanten nach den dienstlichen Erfordernissen festzusetzen. Dabei ist auf die persönlichen Verhältnisse des Soldaten angemessen Rücksicht zu nehmen. Sofern die Gesamtdauer der für die Bemessung der Dienstfreistellung heranzuziehenden Wehrdienstleistungen zwölf Monate nicht übersteigt, ist die Dienstfreistellung unmittelbar vor der Entlassung aus dem Wehrdienst zu gewähren. Aus wichtigen Gründen kann aber in diesen Fällen die Dienstfreistellung teilweise oder zur Gänze zu einem früheren Zeitpunkt gewährt werden.

3. Personenkreis

3.1 Freiwillige Waffenübungen

Freiwillige Waffenübungen können leisten:

- a. Wehrpflichtige des Milizstandes (WPfidMilizStd) nach Leistung des Grundwehrdienstes (GWD) oder eines Ausbildungsdienstes (AD) von mindestens sechs Monaten bis zur Beendigung der Wehrpflicht gemäß § 10 WG 2001 und aufrechter Einteilung in der Einsatzorganisation (Beorderung).

Ausgenommen davon können für die Ausbildungszwecke (siehe dazu auch Beilage 1)

- D51 Vorbereitende Ausbildung einschließlich Eignungsüberprüfung vor der Beorderung in der Einsatzorganisation,
- D52 Vorbereitende Ausbildung einschließlich Eignungsüberprüfung vor Erlassung des Annahmebe scheidens zum Wehrdienst als Zeitsoldat,
- D53 Vorbereitende Ausbildung einschließlich Eignungsüberprüfung vor der Annahme der freiwilligen Meldung zum Ausbildungsdienst,
- D54 Vorbereitende Ausbildung einschließlich Eignungsüberprüfung vor der Aufnahme in ein Dienst verhältnis,
- D55 Vorbereitende Ausbildung einschließlich Eignungsüberprüfung vor der Aufnahme in ein Dienst verhältnis einer KIOP –KPE und
- D56 Vorbereitende Ausbildung einschließlich Eignungsüberprüfung im Rahmen der Personalauswahl beim formierungsverantwortlichen Kommando/FORMEIN
auch PDLstg im Rahmen der PDArt fWÜ ohne aufrechter Beorderung und auch durch Wehr pflichtige des Reservestandes (WPfidResStd) erbracht werden.

- b. FiMT nach Ableistung eines mindestens sechsmonatigen AD bzw. nach Beendigung eines Dienstver hältnisses als Soldatin.
- c. Spezialkräfte des Seelsorgedienstes als Anwärter für die Verwendung „Offiziere des Militärseelsor gedienstes“, welche gemäß § 18 Abs. 3 Z 1 bis 3 WG 2001 von der Stellungspflicht befreit sind. Vor Leistung der ersten fWÜ hat sich diese Personen zur Feststellung der Tauglichkeit freiwillig der Stellung zu unterziehen. Die Einberufung zu fWÜ kann dafür auch ohne abgeleisteten GWD für den Ausbil dungszweck „D54 – Vorbereitende Ausbildung einschließlich Eignungsüberprüfung vor der Aufnahme in ein Dienstverhältnis“ erfolgen.
- d. WPfidMilizStd ohne Beorderung und WPfidResStd nach Leistung des GWD oder eines AD in der Dauer von mindestens sechs Monaten und FiMT nach Leistung eines AD in der Dauer von mindestens sechs Monaten bei freiwilliger Meldung zum AuslE nach den Bestimmungen des § 1 Z 1 KSE- BVG zum Zweck der Einsatzvorbereitung bzw. einer Übungsteilnahme.

3.2 Funktionsdienste

Funktionsdienste können leisten:

WPfidMilizStd (mit oder ohne Beorderung) und WPfidResStd sowie FiMT nach Erbringung einer mindestens sechs Monate dauernden Wehrdienstleistung.

4. Ergänzende Bestimmungen zum WG 2001 und HGG 2001

4.1 Ergänzende Bestimmungen für freiwillige Waffenübungen

Zusätzlich zu den im WG 2001 verankerten Bestimmungen wird festgelegt:

fWÜ dienen Ausbildungszwecken (siehe auch Beilage) zur Vorbereitung und Erfüllung der Aufgaben in der Einsatzorganisation.

Das mobvKdo hat Meldungen zu fWÜ bei ihrer Entgegennahme einer kritischen Prüfung auf Notwendigkeit der Ausbildung und einem damit verbundenen Nutzen des angestrebten Ausbildungszweckes für das Ressort zu unterziehen.

Meldungen zu fWÜ dürfen vom mobvKdo grundsätzlich nur dann befürwortet werden, wenn nach erfolgreichem Abschluss der jeweiligen Ausbildung, hiervon ausgenommen sind Ausbildungen gem. WÜ-Programm, eine entsprechende Nutzung - entsprechend dem Befehl „FMz(w)MÜ inkl. modMUOAusb i.d.g.F. zumindest 21 Rest-MÜ-Tage - der durch den Wehrpflichtigen erworbenen Fähigkeiten in der Einsatzorganisation sichergestellt werden kann. Bei einer Nutzungsdauer von 15 oder weniger Rest-MÜ-Tagen, ist jedenfalls eine FMzwMÜ auf mindestens 21 Rest-MÜ-Tage abzugeben, wobei eine FMzwMÜ von mindestens 15 MÜ-Tagen zum Beziehen der vorgesehenen Anerkennungsprämie berechtigt. Die FMzwMÜ ist ausschließlich beim mobvKdo einzubringen.

Bei der Einberufung zu Lehrgängen und Kursen, welche länger als 4 Wochen dauern, ist durch das mobvKdo die Dauer der Dienstfreistellung gem. § 45 WG (1) zu berücksichtigen. Die Dienstfreistellung ist erst nach Beendigung des Lehrganges in Anspruch zu nehmen.

Die Sicherstellung der Nutzungsdauer betrifft lediglich nachstehend angeführte Ausbildungszwecke gemäß Beilage 1:

Ausübung der Einsatzfunktion und Ausbildung für/in einer Einsatzfunktion

C11 Verpflichtende Grundaus-, Fort- und Weiterbildung für eine Einsatzfunktion im Rahmen von Lehrgängen, Kursen und Seminaren unter Zugrundelegung der aktiv gestellten Kursschlüssel (Kursangebot)
C23 Abschluss der Basisausbildungsziele 1

Fortbildung in der Einsatzfunktion im Rahmen von Lehrgängen, Kursen und Seminaren unter Zugrundelegung der aktiv gestellten Kursschlüssel (Kursangebot)

- D11 Ausbildung Heereskraftfahrer
- D12 Ausbildung Militärpiloten (dzt. nicht vorgesehen)
- D13 Ausbildung Militärfallschirmspringer
- D14 Qualifizierte Fremdsprachenausbildung
- D15 Ergänzung des militärischen Allgemeinwissens

Wird dieser Ausbildungszweck, außer er ist im ZAK festgelegt, verwendet, ist grundsätzlich eine schlüssige Begründung durch das mobvKdo dem Antrag beizuschließen, wonach hervorgeht, dass dieser Ausbildungszweck unbedingt erforderlich ist. Dies insbesondere in Hinblick auf die Anrechenbarkeit für die Beförderung.

Grundaus- und Fortbildung für eine Zusatzfunktion sowie die Ausübung dieser Zusatzfunktion

- D21 Grundausbildung für eine Zusatzfunktion
- D22 Fortbildung für eine Zusatzfunktion
- D23 Ausübung als qualifiziertes Gebirgspersonal

Ausbildung nach im Einzelfall verfügten Ausbildungsgängen und im Zuge von Nachholaufbahnen (inkl. MUO-Ausbildung der PersRes FORMEIN)

- D31 Ausbildung für die Überstellung in eine Verwendung der höheren Dienste
- D32 Ausbildung zum Offiziersanwärter des Milizstandes
- D34 Ausbildung zum UO des Milizstandes

Aus- und Weiterbildung für eine Führungsebene

- D41 Teilnahme an Lehrgängen, Kursen und Seminaren als Bestandteile des Ausbildungsganges
- D42 Weiterbildung als Stabsoffizier
- D43 Weiterbildung als Stabsunteroffizier

Auf der Meldung zur fWÜ ist zusätzlich zum Ausbildungszweck die beabsichtigte/tatsächliche Ausbildung z.B. durch Angabe des Kursschlüssels anzugeben.

Die grundsätzlich dem mobvKdo zugeordnete Entscheidungsbefugnis über die Befürwortung von Meldungen zu freiwilligen Waffenübungen gilt bei

- Meldungen zum Zwecke der Personalauswahl für KIOP-KPE, für KIOP-FORMEIN und für die Entsendung in das Ausland,

- zum Zwecke der Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen für eine Aufnahme in KIOP-KPE oder für eine
- Einteilung in KIOP-FORMEIN sowie
- zum Zwecke der Ausbildung für einen Auslandseinsatz

für das jeweils beauftragte formierungsverantwortliche Kommando (fvKdo) gleichermaßen bzw. geht bei beorderten WPfli nach Rücksprache mit dem eigentlichen mobvKdo des WPfli an das fvKdo über.

Waffenübungen, welche als Pflichtwaffenübungen vorgesehen sind, können (teilweise) auch in Form einer fWÜ geleistet werden. Dies jedoch nur dann, wenn WPfli eine Pflichtwaffenübung vollständig leisten möchten, dafür aber nicht mehr über eine ausreichende Anzahl an MÜ-Tagen verfügen und keine FMzwMÜ vorliegt. Der nicht mehr in Form von MÜ leistbare Teil der Pflichtwaffenübung kann in Form einer fWÜ geleistet werden.

4.2 Ergänzende Bestimmungen für Funktionsdienste

Zusätzlich zu den im WG 2001 verankerten Bestimmungen wird festgelegt:

FD sind freiwillige PDLstg ohne Beorderungserfordernis zur Nutzung vielfältiger Fachkenntnisse von WPfli und FiMT für militärische Aufgaben. Dies stellt den wesentlichen Unterschied zur fWÜ dar und bedeutet, dass das Personal für FD in erster Linie aus WPfli und FiMT mit bestimmten zivilen sowie militärischen Kenntnissen, welche zum ggsl. Zeitraum nicht oder nicht zur Gänze dem Bundesheer zur Verfügung stehen und der wirtschaftlichen, sparsamen und effizienten Besorgung mil. Aufgaben dienlich sind, besteht.

Die freiwillige Heranziehung von WPfli und FiMT zu Einsätzen gem. § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 ist grundsätzlich auf Basis FD vorgesehen. Ausnahmen sind über Dion1/OpEP1 zu beantragen.

4.2.1 Ergänzende Bestimmungen für Teilnahme an einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 im Zusammenhang mit einer Heranziehung zu einem Einsatz nach § 41 Abs. 2 WG 2001

Eine Heranziehung zu einem Einsatz im Inland im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 während eines FD erfolgt aufgrund der Bestimmungen des § 41 Abs. 2 WG 2001 und kann für FD-Leistende für eine zeitlich befristete Einsatzdauer erfolgen.

Die Dauer des FD hat sich bei einem zeitlich befristeten Einsatz auf die erforderliche Teilnahme an Maßnahmen zur Einsatzvorbereitung, die Heranziehung zu einem Einsatz und die Abschlussmaßnahmen (darunter fällt auch die Dienstfreistellung gem. § 45 WG) nach dem Einsatz zu beschränken.

Die maximale Länge einer durchgehenden Einsatzdauer, eine maximale Einsatzdauer pro Kalenderjahr sowie eventuell notwendige Einsatzpausen sind grundsätzlich durch den HPD anzugeben. Allfällige Änderungs- oder Ergänzungsbedarfe aufgrund der Eigenheiten verschiedener Einsätze hierzu sind durch die Dion1 in Zusammenarbeit mit dem HPD anzugeben. Die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen erfolgt durch Dion1 /FHQ) über die EFü Kden.

Die Einsatzvorbereitung für eine Teilnahme an einem AssE ist in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich nicht gesetzlich festgelegt. Somit kann eine Überführung schon am Einrückungstag in den Einsatz (Einsatzaum) erfolgen, so nicht andere erlassmäßige Anordnungen entgegenstehen.

Zur besseren Zuordnung für die Steuerung der FD-Tage sind als Zweck „A12“ bzw. „A14“ für Einsätze gem. § 2 Abs. 1 lit. b WG 2001 und „A13 bzw. A15“ für Einsätze nach § 2 Abs. 1 lit. c zu vermerken.

Die gesetzlich vorgesehene Zustimmung des Arbeitgebers bleibt aufrecht. Bei beabsichtigter Einsatzverlängerung ist ggf. eine weitere Zustimmung des Arbeitgebers zu verlangen.

Die Antragstellung hat durch den Bedarfsträger zu erfolgen. Um Überschneidungen mit Milizübungen bzw. Laufbahnkursen, etc. vorzubeugen, hat die Einberufung von beorderten WPfli für den beantragten Zeitraum nur nach positiver Absprache mit dem mobvKdo des WPfli zu erfolgen. Das Ergebnis der positiven Absprache ist bei der Antragstellung schriftlich festzuhalten.

Die diesbezüglichen FD-Tage sind für Laufbahnen und Beförderungen anrechenbar.

4.2.2 Militärische Aufgaben für Funktionsdienste

Die Besorgung sonstiger militärischer Aufgaben im Interesse einer raschen, sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Aufgabenerfüllung hat daher im Rahmen der PDArt FD zu erfolgen. Die Besorgung einer derartigen militärischen Aufgabe kann einmalig aber aufgrund der Eigenart der Aufgabe auch ständig wiederkehrend notwendig sein.

4.2.2.1 *Wiederkehrende militärische Aufgaben*

- a) Besondere vorbereitende Maßnahmen für den Auslandseinsatz in Spezialbereichen.
Die Auswahl und Genehmigung ist durch die Dion1 zu treffen.
 - b) Fliegerärztliche Kontrolluntersuchungen auf Militärfliegertauglichkeit.
Die Auswahl und Genehmigung ist durch Dion8 zu treffen. In der Durchführung bleiben die geltenden Durchführungsbestimmungen zur „Ausbildung Waffengattung Flieger; Bedarf an Militärpiloten“ unberührt.
 - c) Teilnahme von Leistungssportlerinnen oder Leistungssportlern an internationalen Militärwettkämpfen.
Die Auswahl und Genehmigung ist durch BMLV/Mkt&Spo zu treffen.
 - d) Ausübung der Tätigkeit als Informationsoffizier.
Die Auswahl und Genehmigung ist durch BMLV/ZGK zu treffen.
 - e) Änderung der Wertungsziffer vor Ableistung des Ausbildungsdienstes.
Die Auswahl und Genehmigung ist durch HPA zu treffen.
 - f) Unterstützung von Personalgewinnungsmaßnahmen.
Die Auswahl und Genehmigung wird durch die anordnungsbefugten Stellen (u.a. BMLV/Mkt&Spo, MilStratEKoord) getroffen.
 - g) Mitwirken in spezifischen militärischen Gremien im Anlassfall auf Anordnung des BMLV.
Die Auswahl und Genehmigung wird durch die für das Gremium zuständige Stelle des BMLV nach vorheriger Einbindung MilStratEKoord zwecks Freigabe der benötigten FD-Tage getroffen.
 - h) Überprüfung der Eignung von WPflidResStd und Frauen für eine Übernahme in die Einsatzorganisation.
Die Auswahl (nach Vorschlag durch Bedarfsträger) und Genehmigung des FD wird durch-Dion1 getroffen.
- Anlassfälle:
- a. Beabsichtigte Beorderung
 - b. Bewerbung um eine Nachhollaufbahn
 - c. Bewerbung um einen KIOP/KPE-Arbeitsplatz
- Die Dauer ist nur auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.
- i) Sicherstellung einer psychologischen Nachbetreuung von WPflidMiliz- u. ResStd sowie Frauen.
Die Auswahl und Genehmigung wird durch HPA getroffen. Die praktische Durchführung dieser Nachbetreuung ist mittels Durchführungsbestimmungen zu regeln.

4.3 Ergänzende Bestimmungen zum HGG 2001

Ansprüche nach dem HGG 2001 gebühren, sofern gesetzlich nicht anders bestimmt ist, ausschließlich für den Zeitraum eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes. Eine Übernahme von Reisekosten ist daher außerhalb dieses Zeitraumes (Präsenz- oder Ausbildungsdienstes) nicht zulässig.

5. Genehmigungsberechtigungen von Präsenzdienstleistungen

5.1 Allgemeines

Beginn und Ende jeder PDLstg sind vom beabsichtigten (Ausbildungs-) Zweck abhängig zu machen und sind ausschließlich auch unter Beachtung der Gebote der Zweckmäßigkeit, und vor allem der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit festzulegen. Dies gilt besonders für Zeiträume die viele Feier- oder sonstige ausbildungsfreie Tage beinhalten (z.B. Weihnachtsfeiertage und Jahreswechsel, etc). Eine Einberufung hat in diesen Zeiträumen daher nur in äußerst dringenden Fällen zu erfolgen.

Einberufungen zu PDLstg in Zeiträumen in denen vorhersehbar mehr als ein Drittel der gesamten PDLstg durch Feiertage etc. keine Dienstleistung erfolgt, sind grundsätzlich nicht zu genehmigen!

Personen, die freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste, jeweils in der Dauer von mindestens vier Wochen leisten, haben Anspruch auf Dienstfreistellung. Die Dienstfreistellung beträgt 30 Werkstage für je ein Jahr eines solchen Wehrdienstes. Für Bruchteile dieses Zeitraumes gebührt die Dienstfreistellung anteilmäßig. Der Anspruch ist bei der Festlegung der Dauer der PDLstg zu berücksichtigen.

5.2 Genehmigungsberechtigung im Kalenderjahr

Zu den in weiterer Folge festgelegten begrenzten Gesamtausmaßen an PDLstg im Kalenderjahr sind PDLstg im Rahmen der PDArt FD mit dem Zweck der Teilnahme an einem Einsatz gem. §2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001, einschließlich der Maßnahmen der Einsatzvorbereitung, der vorbereitenden Ausbildung und der Nachbereitung nach einem Einsatz, **nicht** einzurechnen. Für diese PDLstg sind die Bestimmungen gem. Pkt 4.2.1 anzuwenden.

Für alle **weiteren PDLstg** wird das gemeinsame Gesamtausmaß an erbrachter PDLstg im Rahmen der PDArt **fWÜ** und **FD** pro Person mit 275 Tagen pro Kalenderjahr **begrenzt**.

5.2.1 Genehmigungsberechtigung bis zu 200 Tagen im Kalenderjahr

Bis zu 200 Tage im Kalenderjahr sind die **mobvKden bis zur Ebene Brigade oder eine dieser Ebene gleichgestellte DSt** genehmigungsberechtigt.

Ausgenommen hiervon sind Einberufungen zu FD mit den Zwecken „A12 bis A15“. Hier sind die mobvKden bis zur Ebene Brigade oder eine dieser Ebene gleichgestellte DSt berechtigt, die Heranziehung zu Einsätzen von zwei Quartalen bzw. zwei Rotationen, Inkl. Des entstandenen Dienstfreistellungsanspruches, zu genehmigen.

Ausgenommen davon sind PDLstg im Rahmen der PDArt FD mit dem Ausbildungszweck „D71 - Maßnahmen zur Besorgung sonstiger militärischer Aufgaben im Interesse einer raschen, sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Aufgabenerfüllung“. Diese sind auf Ebene GDLV ausschließlich durch Dion1/opEPI zu genehmigen.

Bei PDLstg im Bereich der ZSt und der dem BMLV unmittelbar nachgeordneten Dienststellen, welche keine mobvKden sind, erfolgt die Genehmigung durch die jeweilige Abteilung des BMLV bzw. für dem BMLV unmittelbar nachgeordneten Dienststellen, welche keine mobvKden sind durch die zuständige Fachabteilung im BMLV.

5.2.2 Genehmigungsberechtigung bis zu 275 Tage im Kalenderjahr

Für PDLstg im Rahmen der PDArt **fWÜ** ist bis zu 275 Tage im Kalenderjahr **Dion3/AusbKoord** für die GDLV genehmigungsberechtigt.

Für PDLstg im Rahmen der PDArt **FD** ist bis zu 275 Tage im Kalenderjahr **Dion1/OpEPI** für die GDLV genehmigungsberechtigt.

Die entsprechenden Anträge hierzu sind durch das antragstellende Kdo je nach PDArt direkt an Dion1/OpEPI oder Dion3/AusbKoord vorzulegen.

Bei PDLstg im Bereich der Zentralstelle und der dem BMLV unmittelbar nachgeordneten Dienststellen, welche keine mobvKden sind, erfolgt die Genehmigung durch **BMLV/Erg&Miliz**.

5.2.3 Genehmigungsberechtigung für ein Gesamtausmaß von mehr als 275 Tage im Kalenderjahr

Ein über 275 Tage hinausgehender Zeitraum einer PDLstg innerhalb eines Kalenderjahres ist ausführlich zu begründen und ist ausschließlich, mit Ausnahme der in Pkt. 4.2.1 angeführten Zwecke, durch **BMLV/Erg&Miliz** zu genehmigen.

Die entsprechenden Anträge hierzu sind durch das antragstellende Kdo je nach PDArt über Dion1/opEPI oder Dion3/AusbKoord an BMLV/Erg&Miliz vorzulegen.

5.2.4 Bestimmungen zur An- und Rückreise

Die Anwesenheit des WPfli bzw. der FiMT ist vom Beginn der PDLstg an für eine Eingliederung in den Übungs- und Ausbildungsbetrieb notwendig, sodass ein durch eine, vom Einheitskommandanten gewährte, Dienstfreistellung ermöglichter späterer Dienstantritt zu merkbaren Verlusten im Sinne des Ausbildungszwecks führen oder das Anlaufen eines geordneten Ausbildungs- und Dienstbetriebes behindern würde. Gleiches gilt sinngemäß auch für das Ende des Ausbildungs- und Dienstbetriebes.

Ist daher der Ort der Einberufung vom Hauptwohnsitz eines WPfli oder einer FiMT so weit entfernt oder verkehrstechnisch so ungünstig gelegen, dass diese Person, um den Dienst rechtzeitig antreten zu können, für die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln einen erheblichen Teil des Vortages aufwenden muss, kann nach Beurteilung durch das mobvKdo/den Bedarfsträger und nach Zustimmung des WPfli oder der FiMT die Einberufung bereits am Vortag erfolgen.

Für die Rückreise ist sinngemäß vorzugehen. Auch dabei ist darauf zu achten, dass die Person bis zum Ende im Sinne des (Ausbildungs-)Zwecks zur Verfügung steht. Nach Beurteilung des mobvKdo/des Bedarfsträgers und nach Zustimmung des WPfli oder der FiMT kann die Entlassung nach Zweckerfüllung am Folgetag erfolgen.

6. Bestimmungen für Zivilbedienstete des Ressorts

Die folgenden Bestimmungen betreffen ausschließlich Zivilbedienstete des Ressorts mit Beorderung in der Einsatzorganisation oder Sperrung am Arbeitsplatz.

6.1 Einteilungsregelung

Zivilbedienstete des Ressorts welche als WPfliidMilizStd auf ihrem Arbeitsplatz beordert oder gesperrt sind, können fWÜ nur in Verbindung mit ihrem Laufbahnbild oder nach Festlegung eines Ausbildungsganges leisten.

Ausnahme: BWÜ sowie Kaderfortbildungsvorhaben der Dienststelle des Beorderten oder des am API gesperrten Bediensteten. Diese grundsätzliche Regelung ist nicht bei fWÜ von Zivilbediensteten des HPA anzuwenden.

Die fWÜ wird auf dienstzeitabhängige Ansprüche zur Gänze angerechnet.

6.2. Maßnahmen bei der Meldung zu einer freiwilligen Waffenübung

6.2.1 Freiwillige Meldung mit Zuordnung zu einem Übungsverband

Meldungen zu fWÜ sind direkt beim Übungsverband einzubringen. Die Befürwortung liegt in der Kompetenz des Kommandanten nach den Punkten 4 und 5 festgelegten Regelungen.

6.2.2 Wehrpflichtige mit festgelegtem Ausbildungsgang

Der WPfli hat unter Bezugnahme auf seinen Ausbildungsgang den Termin der fWÜ unmittelbar mit der Dienststelle, bei der die Ausbildung vorgesehen wurde, abzusprechen und die Geschäftszahl der Genehmigung des Ausbildungsganges zu vermerken. Ist die Ausbildung in der Zentralstelle/BMLV vorgesehen, so ist die Rücksprache ausschließlich mit der festgelegten Fachabteilung zu führen.

6.3 Regelungen für einen Einsatz

Zivilbedienstete des Ressorts, die zugleich WPfliidMiliz- oder ResStd bzw. FiMT sind, besteht die Möglichkeit auf Grund einer Freiwilligen Meldung zu einem FD einberufen zu werden und in weiterer Folge aufgrund der Bestimmungen des § 41 Abs. 2 WG 2001 für einen Einsatz gem. §2 Abs.1 lit. a bis c herangezogen zu werden.

7. Einberufungsverfahren zu Funktionsdiensten und freiwilligen Waffenübungen

Wenn auch die Erlassung eines mündlichen Einberufungsbefehls nicht möglich ist, kann bei Notwendigkeit eines sofortigen Antrittes einer militärischen Dienstleistung die Zeit bis zum Beginn der eigentlichen PDLstg mit nächstem Tag durch freiwillige Milizarbeit (FMA) überbrückt werden. Diese Maßnahme stellt sowohl die Anrechenbarkeit der militärischen Dienstleistung für das Laufbahnbild, als auch den Antritt bei Lehrgängen, Kursen und Seminaren sicher.

7.1 Einberufungsverfahren zu Funktionsdiensten

Anträge zur Genehmigung von FD sind durch die Dienststelle, bei der die Dienstleistung erbracht werden soll, so rechtzeitig bei den in Pkt 5.2.1 bis 5.2.3 angeführten DSt einzubringen, dass die hinsichtlich der Einberufung gem. §24 Abs. 1 WG 2001 gesetzliche Frist von acht Wochen eingehalten werden kann.

Der Antrag auf FD hat folgende Angaben zu enthalten:

- vorgesehene Aufgaben
- Dauer/Zeitraum
- Begründung, warum die vorgesehenen militärischen Aufgaben nicht durch andere Personalmaßnahmen (Dienstzuteilung usw.) abgedeckt werden können
- Angaben zur vorgesehenen Person (falls bereits bekannt), Name, LVID.

Um Überschneidungen mit Milizübungen bzw. Laufbahnkursen, etc. vorzubeugen, hat die Einberufung von beorderten WPfli für den beantragten Zeitraum nur nach positiver Absprache mit dem mobvKdo des WPfli zu erfolgen. Das Ergebnis der positiven Absprache ist bei der Antragstellung schriftlich festzuhalten.

Die Abgabe der „Freiwilligen Meldung zu FD“ kann durch die Freiwilligen grundsätzlich erst nach Genehmigung des Antrages hinsichtlich der vorgesehenen Aufgabe durch die genehmigungsberechtigte Dienststelle erfolgen.

Ausnahme ist die freiwillige Teilnahme an einem Einsatz gem. § 2 Abs. 1 lit. a bis c gem. Punkt 4.2.1 dieser Durchführungsbestimmungen.

7.1.1 Freiwillige Meldung zum Funktionsdienst

Nach Genehmigung der militärischen Aufgaben durch die zuständigen Stellen gem. Pkt. 4.2.2.1 und 5.2.1 bis 5.2.3, hat die beantragende Dienststelle die Übermittlung des Formblattes „Freiwillige Meldung zu Funktionsdiensten“ bei der zuständigen ErgAbt zu veranlassen.

7.1.2 Einberufung zum Funktionsdienst

Eine Einberufung der Freiwilligen erfolgt bis zum Erreichen der gesetzlich vorgesehenen Altersgrenzen auf Grund freiwilliger Meldung. Für WPfli ist das jeweilige Militärkommando zuständig.

Die Zuständigkeit zur Erlassung von Bescheiden hinsichtlich der Miliztätigkeit von Frauen obliegt gemäß § 40 WG 2001 dem Heerespersonalamt (HPA).

Bei Vorliegen einer Beorderung ist von der beantragenden Dienststelle vorher das Einverständnis beim mobvKdo einzuholen und im Feld „Anmerkung“ anzuführen.

Die Einbringung der Meldung zum FD hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die hinsichtlich der Einberufung gem. §24 Abs. 1 WG 2001 gesetzliche Frist von acht Wochen eingehalten werden können. Eine Verkürzung dieser Zustellfrist ist jedoch mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des/der Freiwilligen möglich.

Der Bedarfsträger (Dienststelle), bei dem die Freiwilligen FD leisten, wird von der erfolgten Einberufung durch das zuständige Militärkommando bzw. durch das HPA schriftlich verständigt.

Werden die Personen trotz Vorliegen einer Freiwilligenmeldung nicht zum FD einberufen, ergeht seitens des zuständigen Militärkommandos bzw. seitens des HPA keine bescheidmäßige Erledigung. Die Betroffenen und der Bedarfsträger werden hiervon formlos in Kenntnis gesetzt.

7.2 Einberufungsverfahren zu freiwilligen Waffenübungen

7.2.1 Meldung zu freiwilligen Waffenübungen

Die Meldung zu einer fWÜ hat mittels Formblatt „Meldung zu freiwilligen Waffenübungen“ (INTRANET-site - <https://cms.intra.bmlv.at/web/freiwillige-meldung-zu-bestimmten-wehrdienstarten/freiwillige-waffenuebungen>) zu erfolgen und ist beim mobvKdo einzubringen. Meldungen von beorderten WPfli und FiMT, die nicht an das mobvKdo bzw. direkt an das MilKdo oder bei FiMT an das HPA gesandt wurden, sind zur Einbindung des mobvKdo diesem weiter zu leiten. Wenn keine Einteilung in einer Einsatzorganisation („Beorderung“) vorliegt, ist die freiwillige Meldung beim zuständigen Militärkommando bzw. für FiMT jedenfalls beim HPA einzubringen.

Meldungen zu einer fWÜ, welche bei einer nicht zuständigen Dienststelle eingebracht werden, sind nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. I Nr. 51 zu behandeln und ohne unnötigen Aufschub an die oben angeführten zuständigen Stellen weiterzuleiten oder der Einschreiter ist an diese zu verweisen. Bei Einlangen der Meldung zur fWÜ per Post, ist dem WPfli bzw. der FiMT eine Abgabenachricht zuzustellen.

Die Zustimmung/Nichtzustimmung über Zeitraum und Ausbildungszweck der fWÜ trifft

- das mobvKdo/fvKdo oder
- AusbKoord oder
- BMLV/Erg&Miliz.

Die Einbringung der Meldung zu fWÜ hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die hinsichtlich der Einberufung gem. §24 Abs. 1 WG 2001 gesetzliche Frist von acht Wochen eingehalten werden können. Eine Verkürzung dieser Zustellfrist ist jedoch mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des/der Freiwilligen möglich.

Die Notwendigkeit der fWÜ ist durch das mobvKdo zu begründen und mit der Meldung zur fWÜ der vorgesetzten Dienststelle vorzulegen. Die Festlegung sowie die Meldung zur fWÜ ist dem zuständigen Militärkommando bzw. dem HPA zur Erledigung (Einberufung oder Nichtannahme) zu übermitteln. Das mobvKdo wird von der Erledigung informiert.

7.2.2 Überprüfung und Zustimmung bei freiwilligen Waffenübungen

Die fWÜ darf nur befürwortet werden, wenn ein entsprechender Ausbildungszweck gem. Beilage 1 vorliegt. Sie ist nicht zu befürworten, wenn diese Voraussetzung nicht erbracht wird oder andere zwingende Gründe entgegenstehen.

Die Meldung zu fWÜ ist nach Zustimmung oder Nichtzustimmung durch die Kommanden oder Dienststellen jedenfalls direkt an das zuständige Militärkommando bzw. an das HPA zu senden. Im Falle einer Nichtzustimmung ist der Einbringer vorab durch die ErgAbt/MilKdo zu informieren.

7.2.2.1 Zustimmung/Nichtzustimmung durch das mobvKdo

Der für den beorderten Freiwilligen (alle Verwendungen) zuständige mobvKdt entscheidet selbständig über die Teilnahme an Ausbildungsvorhaben, welche im eigenen Bereich durchgeführt werden.

Über die Zustimmung/Nichtzustimmung von fWÜ von Militärseelsorgern (Subsidiare) entscheidet an Stelle des mobvKdt der Militärpfarrer, dem der Freiwillige unterstellt (zugeordnet) ist.

7.2.2.2 Zustimmung/Nichtzustimmung durch das vorgesetzte Kommando bzw. Dienststelle

Bei fWÜ, welche außerhalb des Bereiches des mobvKdo durchgeführt werden, entscheidet der dem mobvKdt übergeordnete vorgesKdt.

Ist die fWÜ bei einem Verband (Dienststelle) außerhalb des Befehlsbereiches beabsichtigt, so hat das vorgesKdo das Einvernehmen mit dem vorgesKdo dieses Verbandes (Dienststelle) herzustellen (es genügt die tel. Rücksprache mit schriftlichem Vermerk auf der Freiwilligen Meldung).

Ist die fWÜ zum beabsichtigten Zeitpunkt beim mobvKdo nicht möglich, so kann der vorgesKdt einen geeigneten Truppenkörper seines Befehlsbereiches mit der Durchführung der fWÜ beauftragen.

7.2.2.3 Zustimmung/Nichtzustimmung durch das BMLV bei freiwilligen Waffenübungen

Die im Pkt. 7.2.2.2 angeführten Bestimmungen sind für in Fachabteilungen des BMLV beorderte Freiwillige sinngemäß anzuwenden.

7.2.3 Einberufung zu Lehrgängen, Kursen und Seminaren

Im KURSIS-ZAK werden sowohl für die Laufbahn verpflichtende Lehrgänge, Kurse und Seminare als auch solche, die der Fortbildung auf freiwilliger Basis dienen, angeboten. Die Teilnahme kann in Form von fWÜ oder MÜ erfolgen.

Eine Teilnahme in der Präsenzdienstart fWÜ darf jedoch nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass nach erfolgreichem Abschluss der jeweiligen Ausbildung eine entsprechende Nutzung - entsprechend dem Befehl „FMz(w)MÜ inkl. modMUOAusb i.d.g.F. zumindest 21 Rest-MÜ-Tage - der durch den Wehrpflichtigen erworbenen Fähigkeiten in der Einsatzorganisation sichergestellt werden kann. Kann diese Nutzungsdauer nicht mehr zur Gänze sichergestellt werden, entscheidet das mobvKdo über die Vorlage/Weiterleitung der Kurs-/Seminar-/Lehrgangsmeldung. Bei einer Nutzungsdauer von 15 oder weniger Rest-MÜ-Tagen, ist jedenfalls eine FMzwMÜ auf mindestens 21 Rest-MÜ-Tage abzugeben, wobei eine FMzwMÜ von mindestens 15 MÜ-Tagen zum Beziehen der vorgesehenen Anerkennungsprämie berechtigt. Zur Sicherstellung der Nutzungsdauer sind die betreffenden Ausbildungszwecke in Pkt. 4.1 festgelegt.

Der mobvKdt entscheidet weiters unter Berücksichtigung der Zulassungsbedingungen über Befürwortung oder Ablehnung der Meldung. Der zuständige Kommandant des Einsatzverbandes, bei dem der WPfli bzw. die FiMT beordert ist, ist nach Möglichkeit in den Entscheidungsprozess einzubinden.

Bei Befürwortung ist die Kursplatzsicherung vom mobvKdo vorzunehmen oder einzuleiten. Bei Ablehnung ist die Meldung zur fWÜ oder die FMzwMÜ unter Angabe der Gründe, die zu dieser Entscheidung des Kommandanten geführt haben, dem zuständigen Militärkommando bzw. dem HPA zur weiteren Erledigung (Mitteilung der Nichtannahme der Meldung) zuzusenden.

Der Kursplatz ist vom mobvKdo direkt bei der Ausbildungsstätte anzufordern. Die Kursplatzzuweisung hat nachweislich zu erfolgen und ist vom mobvKdo in der Meldung zur fWÜ unter Punkt 3.2 (das ist der Vermerk über Kursplatzsicherung) oder im Antrag zur Einberufung zur MÜ zu vermerken. Eine bloße Antragstellung für einen Kursplatz gilt nicht als Kursplatzsicherung! Danach ist die Meldung zur fWÜ oder der Antrag zur Einberufung zur MÜ, gegebenenfalls unter Beischluss der freiwilligen Meldung zu weiteren MÜ, dem zuständigen Militärkommando bzw. dem HPA zur Veranlassung der Einberufung (Annahme der freiwilligen Meldung) zu übermitteln.

7.2.4 Einberufungsverfahren

Die Einberufung zu fWÜ erfolgt durch das zuständige Militärkommando bzw. durch das HPA.

Diese verständigen den Verband (Dienststelle), bei dem der WPfli bzw. die FiMT die fWÜ leistet unter Angabe des Ausbildungszweckes bzw. des Kurses/Seminars samt Kursschlüssel.

Bei fWÜ außerhalb des Befehlsbereiches des mobvKdo (z.B. Kurse) erfolgt eine schriftliche Mitteilung durch das zuständige Militärkommando bzw. durch das HPA an den Einberufungsstruppenkörper bzw. die Einberufungsdienststelle.

7.2.5 Erledigung bei Nichteinberufung

Wird die Person nicht von Amts wegen zu einer fWÜ einberufen, ergeht seitens des zuständigen Militärkommandos bzw. seitens des HPA keine bescheidmäßige Erledigung. Die betroffene Person wird hiervon formlos in Kenntnis gesetzt und der Bedarfsträger von der Nichteinberufung verständigt.

8. Maßnahmen nach Einberufung zu freiwilligen Waffenübungen

8.1 Zurückziehung der Meldung zu freiwilligen Waffenübungen

Die Meldung zur Ableistung einer fWÜ kann von Personen ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Diese Zurückziehung ist beim zuständigen Militärkommando bzw. beim HPA einzubringen und wird wirksam, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des dem Einberufungstag vorangehenden Tages eingelangt ist. Mit ihrem rechtzeitigen Einlangen tritt ein bereits zugestellter Einberufungsbefehl ex lege außer Kraft (§ 22 Abs. 3 WG 2001).

Bei der Truppe einlangende, schriftliche Anbringen sind ohne Einhaltung des Dienstweges direkt und unverzüglich an das zuständige Militärkommando bzw. an das HPA weiterzuleiten.

Personen, welche die freiwillige Meldung mündlich zurückziehen wollen, sind an das zuständige Militärkommando bzw. an das HPA zu verweisen.

8.2 Abänderung der freiwilligen Waffenübung auf Anregung der Person

Begeht der/die Freiwillige nach erfolgter Einberufung, aber noch vor Dienstantritt Änderungen der fWÜ (bezüglich Art oder Zeitraum), wird durch das zuständige Militärkommando bzw. durch das HPA das Einverständnis des Bedarfsträgers eingeholt. Ist eine Abänderung der fWÜ nicht möglich, so hat der/die Freiwillige die Möglichkeit, die freiwillige Meldung zurückzuziehen.

8.3 Abänderung der freiwilligen Waffenübung von Amts wegen

Ist aus militärischen Gründen eine Abänderung der verfügten fWÜ vor Dienstantritt erforderlich, so ist vorher durch den Bedarfsträger das Einvernehmen mit dem Betroffenen herzustellen. Ist dieser mit der Abänderung der fWÜ nicht einverstanden, wird durch das zuständige Militärkommando bzw. durch das HPA gegebenenfalls der Einberufungsbefehl aufgehoben bzw. hat der/die Freiwillige die Möglichkeit, die freiwillige Meldung zurückzuziehen.

8.4 Befreiungswünsche

Vor Antritt der fWÜ sind Anträge/Anregungen auf Befreiung direkt an das zuständige Militärkommando bzw. an das HPA weiterzuleiten.

Personen, welche einen Befreiungsantrag mündlich stellen wollen, sind auf die Möglichkeit der Zurückziehung der freiwilligen Meldung hinzuweisen.

Nach Antritt der fWÜ ist bei Anträgen/Anregungen auf Befreiung (in Verbindung mit vorzeitiger Entlassung)

- durch die Truppe aus militärischen Rücksichten oder
- durch Dritte aus sonstigen öffentlichen Interessen oder
- durch den Wehrpflichtigen/die FiMT aus besonders rücksichtswürdigen wirtschaftlichen oder familiären Interessen

gemäß den gültigen Bestimmungen für vorzeitige Entlassungen aus der jeweiligen PDArt vorzugehen. Siehe dazu auch im INTRANET-site - <https://cms.intra.bmlv.at/web/vorzeitige-entlassung-aus-dem-wehrdienst>.

8.5 Nichtantritt der freiwilligen Waffenübung

Der Nichtantritt einer fWÜ ist vom Verband (Dienststelle), zu dem der/die Freiwillige einberufen ist, am Einberufungstag noch vor der Einleitung eines Verfahrens nach dem Heeresdisziplinargesetz 2014 mit dem zuständigen Militärkommando bzw. mit dem HPA Kontakt aufzunehmen, ob eventuell eine gerechtfertigte Abwesenheit vorliegt.

8.6 Entlassung aus der freiwilligen Waffenübung

WPfli bzw. FiMT sind nach Beendigung der fWÜ (Zeitablauf) aus dieser gem. § 28 Abs. 1 bzw. § 39 Abs. 1 WG 2001 zu entlassen.

Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann die Entlassung bei Beendigung einer fWÜ durch Verfügung des Bundesministers für Landesverteidigung bzw. des Bundespräsidenten vorläufig aufgeschoben werden. Mit Inkrafttreten dieser Verfügung gelten die WPfli bzw. Frauen als zum Aufschubpräsenzdienst einberufen (§ 23a Abs. 2 WG 2001, für Frauen in Verbindung mit § 39 Abs. 2a Z3 WG 2001).

Bei **vorzeitiger Entlassung** siehe INTRANET-site - <https://cms.intra.bmlv.at/web/vorzeitige-entlassung-aus-dem-wehrdienst>.

8.7 Beendigung der freiwilligen Waffenübung

Nach Beendigung der fWÜ hat die Dienststelle, bei der die fWÜ geleistet wurde, umgehend die Speicherungen im PERSIS zu veranlassen sowie die für das zuständige Militärkommando bzw. für das HPA bestimmten Unterlagen (z.B. Leistungsbeurteilung, Zeugnisse) gemeinsam an diese zu übermitteln.

Eine vorzeitige Entlassung ist zwecks Einstellung der Bezüge unverzüglich durch den MobUO/DfUO im PERSIS zu buchen.

9. Maßnahmen nach Einberufung zu Funktionsdiensten

9.1 Zurückziehung der Meldung zum Funktionsdienst

Die **freiwillige Meldung** zur Ableistung eines FD kann von Freiwilligen ohne Angabe von Gründen **zurückgezogen** werden. Diese Zurückziehung ist bei der zuständigen ErgAbt/MilKdo einzubringen und wird wirksam, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des dem Einberufungstag vorangehenden Tages eingelangt ist. Mit ihrem rechtzeitigen Einlangen wird eine bereits rechtswirksam verfügte Einberufung für den Wehrpflichtigen unwirksam.

Schriftlich eingebrachte Zurückziehungen sind ohne Einhaltung des Dienstweges direkt und unverzüglich an das zuständige Militärkommando bzw. an das HPA weiterzuleiten. Personen, welche die freiwillige Meldung mündlich zurückziehen wollen, sind an das zuständige Militärkommando bzw. an das HPA zu verweisen.

9.2 Abänderung des Funktionsdienstes auf Anregung der Person

Begeht der/die Freiwillige nach erfolgter Einberufung, aber noch vor Dienstantritt, **Änderungen des FD** (bezüglich Art oder Zeitraum), wird durch das zuständige Militärkommando bzw. durch das HPA das Einverständnis des Bedarfsträgers eingeholt. Ist eine Abänderung des FD nicht möglich, so hat der/die Freiwillige die Möglichkeit, die freiwillige Meldung zurückzuziehen.

9.3 Abänderung des Funktionsdienstes von Amts wegen

Ist **aus militärischen Gründen** eine **Abänderung** des verfügten FD vor Dienstantritt erforderlich, so ist vorher durch den Bedarfsträger das Einvernehmen mit den Freiwilligen herzustellen. Ist dieser/diese mit der Abänderung nicht einverstanden, so wird durch das zuständige Militärkommando bzw. durch das HPA der Einberufungsbefehl aufgehoben bzw. der/die Freiwillige hat die Möglichkeit, die freiwillige Meldung zurückzuziehen.

9.4 Befreiungswünsche

Vor Antritt des FD sind Anträge/Anregungen auf Befreiung direkt an das zuständige Militärkommando bzw. an das HPA weiterzuleiten.

Personen, welche einen Befreiungsantrag mündlich stellen wollen, sind auf die Möglichkeit der Zurückziehung der freiwilligen Meldung hinzuweisen.

Nach Antritt des FD ist bei Anträgen/Anregung auf Befreiung (in Verbindung mit vorzeitiger Entlassung)

- durch die Truppe aus militärischen Rücksichten oder
- durch Dritter aus sonstigen öffentlichen Interessen oder
- durch den Wehrpflichtigen/die Frau aus besonders rücksichtswürdigen wirtschaftlichen oder familiären Interessen

gemäß den geltenden Richtlinien „Vorzeitige Entlassung aus dem Wehrdienst“ (INTRANET-site - <https://cms.intra.bmlv.at/web/vorzeitige-entlassung-aus-dem-wehrdienst>) vorzugehen.

9.5 Nichtantritt des Funktionsdienstes

Der Nichtantritt des FD ist vom Verband (Dienststelle), zu dem der/die Freiwillige einberufen ist, am Einberufungstag noch vor der Einleitung eines Verfahrens nach dem Heeresdisziplinargesetz 2014 mit dem zuständigen Militärkommando bzw. mit dem HPA Kontakt aufzunehmen, ob eventuell eine gerechtfertigte Abwesenheit vorliegt.

9.6 Entlassung aus dem Funktionsdienst

WPfli bzw. Frauen sind nach Beendigung des FD (Zeitablauf) aus diesem zu entlassen.

Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann die Entlassung bei Beendigung eines FD durch Verfügung des Bundesministers/der Bundesministerin für Landesverteidigung bzw. des Bundespräsidenten vorläufig aufgeschoben werden. Mit Inkrafttreten dieser Verfügung gelten die WPfli bzw. Frauen als zum Aufschub-präsenzdienst einberufen.

Bei **vorzeitiger Entlassung** siehe INTRANET-site - <https://cms.intra.bmlv.at/web/vorzeitige-entlassung-aus-dem-wehrdienst>.

9.7 Beendigung des Funktionsdienstes

Die WPfli bzw. Frauen sind nach Beendigung des FD (Zeitablauf) aus diesem zu **entlassen**. Bei **vorzeitiger Entlassung** siehe INTRANET-site <https://cms.intra.bmlv.at/web/vorzeitige-entlassung-aus-dem-wehrdienst>.

Wurde der erwartete Verwendungserfolg nicht aufgewiesen (unterdurchschnittliche Leistung), so ist eine **Leistungsbeurteilung** durch den Bedarfsträger durchzuführen.

10. Außerkraftsetzung

Die mit GZ S90629/5-Erg&Miliz/2023 vom 04 10 23 (VBl. I Nr. 50/2023) verlautbarten Durchführungsbestimmungen für freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Beilage 1
zu Erlass GZ S90629/5-Erg&Miliz/2023

Beilage 1 Tabelle der zugeordneten Ausbildungszwecke

Prioritäten, Zwecke und Verantwortlichkeiten für die Präsenzdienstarten FD, fwÜ und MÜ sowie Zuordnung von MÜ-, fwÜ- u. FD- Tagen			
Prioritäten	Ausbildungszweck für fwÜ und MÜ / Aufgabe für FD		
Schlüssel	Beschreibung	Schlüssel	Beschreibung
Teilnahme an Einsätzen gem. § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001			
		A11	Teilnahme an Einsätzen gem. § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001 von Frauen in Militärtätigkeit bei Mobilmachung einschließlich der Maßnahmen der EVb, der vorbereitenden Ausbildung und der Nachbereitung nach einem Einsatz.
		A12	Teilnahme an Einsätzen gem. § 2 Abs. 1 lit. b WG 2001 (ohne Mobilmachung) einschließlich der Maßnahmen der EVb, der vorbereitenden Ausbildung und der Nachbereitung nach einem Einsatz.
		A13	Teilnahme an Einsätzen gem. § 2 Abs. 1 lit. c WG 2001 (ohne Mobilmachung) einschließlich der Maßnahmen der EVb, der vorbereitenden Ausbildung und der Nachbereitung nach einem Einsatz.
		A14	Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b WG 2001 - Modell 6 + 3
		A15	Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. c WG 2001 - Modell 6 + 3
Ausbildung für auslandsorientierte Aufgaben und Überungssteilnahme nach dem KSE-BVG			
		A21	Ausbildung für auslandsorientierte Aufgaben (z.B.: Kf- Ausbildung)
		A22	Übungsteilnahme nach dem KSE-BVG
			Besondere vorbereitende Maßnahmen für Auslandseinsätze in Spezialbereichen (notwendige Maßnahmen für unmittelbar bevorstehende Auslandseinsätze, wenn aufgrund Zeitknappheit in dringenden Fällen der Leistungsabruf über Firmen bzw. auf Werkvertragsbasis nicht mehr möglich ist).
		A31	

Teilnahme an Einsätzen
(einschließlich Vor- und Nachbereitung)

A

Prioritäten, Zwecke und Verantwortlichkeiten für die Präsenzdienstarten FD, fWÜ und MÜ sowie Zuordnung von MÜ-, fWÜ- u. FD- Tagen		Ausbildungszweck für fWÜ und MÜ / Aufgabe für FD			Präsenzdienststart		
Prioritäten	Beschreibung	Schlüssel	Beschreibung	Aufgabe für FD	FD	fWÜ	MÜ
Ausübung der Einsatzfunktion und Ausbildung für/in einer Einsatzfunktion							
B	Ausübung der Einsatzfunktion Einsatzfunktion	B11	Ausübung der Einsatzfunktion in der EOrg (als BWÜ oder SWÜ - ist einer BWÜ gleichzuhalten).			A ¹⁾	X ¹⁾
		B12	Teilnahme an "Miliz Jour Fixe" im Rahmen der Ausübung der Einsatzfunktion in der Einsatzorganisation.			X ²⁾	
C	Verpflichtende Ausbildung der Auszubildenden	B21	Ausübung der Einsatzfunktion außerhalb der Einsatzorganisation, inkl. Vorbereitung (vWÜ), Vor- und Nachstaffelung sowie Vor- und Nachbesprechung (z.B.: Experten).			X	A ²⁾
		C11	Verpflichtende Grundaus-, Fort- und Weiterbildung für die Einsatzfunktion im Rahmen von Lehrgängen, Kursen und Seminaren unter Zugrundelegung der aktiv gestellten Kurseschlüssel (Kursangebot).			A	X
		C21	Fortbildung in der Einsatzfunktion im Rahmen einer SWÜ (darunter fallen alle Maßnahmen des mobvklos, die zur Befähigung und Ausübung der Mobfunktion erforderlich sind (z.B.: KfAusb, FüSim, Waffen- und Geräteausbildung, Erfüllung der Schießverpflichtung).			A	X
		C23	Abschluss der Basisausbildungsziele 1			X	

Prioritäten, Zwecke und Verantwortlichkeiten für die Präsenzdienstarten FD, fwÜ und MÜ sowie Zuordnung von MÜ-, fwÜ- u. FD- Tagen			
Prioritäten	Beschreibung	Ausbildungszweck für fwÜ und MÜ / Aufgabe für FD	Präsenzdienstart
Schlüssel	Beschreibung	Beschreibung	FD fwÜ MÜ
Fortbildung in der Einsatzfunktion im Rahmen von Lehrgängen, Kursen und Seminaren unter Zugrundelegung der aktiv gestellten Kursschlüssel (Kursangebot)			
D11	Ausbildung Heereskraftfahrer		X
D12	Ausbildung Militärpiloten (dzt. nicht vorgesehen)		X
D13	Ausbildung Militärfallschirmspringer		X
D14	Qualifizierte Fremdsprachenausbildung		X
D15	Ergänzung des militärischen Allgemeinwissens (Lehrgänge, Kurse, Seminare, Teilnahme am Teamtraining "Strukturierte Gruppe", Pläne/Pläne/Geländebesprechungen - Vorhaben, die nicht zwingend für die Verwendung in der Einsatzorganisation vorgesehen sind).		X
Grundaus- und Fortbildung für eine Zusatzfunktion sowie die Ausübung dieser Zusatzfunktion			
D21	Grundausbildung für eine Zusatzfunktion		X
D22	Fortbildung für eine Zusatzfunktion		A ⁴⁾ X
D23	Ausübung als qualifiziertes Gebirgspersonal		X
D24	Ausübung als qualifiziertes Ausbildungspersonal für Führungsverhalten		X
D25	Ausübung als Informationsoffizier		A ⁴⁾ X
Ausbildung nach im Einzelfall verfügbaren Ausbildungsgängen und im Zuge von Nachhollaufbahnen (inkl. MUO- Ausbildung der PersRes FORMEIN			
D31	Ausbildung für die Überstellung in eine Verwendungsgruppe der höheren Dienste		X
D32	Ausbildung zum Offiziersanwärter des Milizstandes (MOA)		X
D33	Ausbildung zum Berufsoffiziersanwärter (BOA)		X
D34	Ausbildung zum Unteroffizier des Milizstandes (MUO)		X
Aus- und Weiterbildung für eine Führungsebene			
D41	Teilnahme an Lehrgängen, Kursen und Seminaren als Bestandteil des Ausbildungsganges		X
D42	Weiterbildung als Stabsoffizier		X
D43	Weiterbildung als Stabsunteroffizier		X

Sonstige Vorhaben und Maßnahmen

D

Prioritäten, Zwecke und Verantwortlichkeiten für die Präsenzdienstarten FD, fWÜ und MÜ sowie Zuordnung von MÜ, fWÜ- u. FD-Tagen						
Prioritäten	Ausbildungszweck für fWÜ und MÜ / Aufgabe für FD			Präsenzdienststart		
Schlüssel	Beschreibung	Schlüssel	Beschreibung	FD	fWÜ	MÜ
Vorbereitende Ausbildung einschließlich Eignungsüberprüfungen						
	D51 Vorbereitende Ausbildung einschließlich Eignungsprüfung vor der Beförderung in der Einsatzorganisation				X	
	D52 Vorbereitende Ausbildung einschließlich Eignungsprüfung vor Erlassung des Annahmebescheides zum Wehrdienst als Zeitsoldat (dzt. Nicht vorgesehen)				X	
	D53 Vorbereitende Ausbildung einschließlich Eignungsüberprüfung vor der Annahme der freiwilligen Meldung zum Ausbildungsdienst			A ⁴⁾	X	
	D54 Vorbereitende Ausbildung einschließlich Eignungsüberprüfung vor der Annahme als Militärperson				X	
	D55 Vorbereitende Ausbildung einschließlich Eignungsüberprüfung vor der Aufnahme als Militäri-VRB (KlOP-KPE)				X	
	D56 Vorbereitende Ausbildung einschließlich Eignungsüberprüfung im Rahmen der Personalauswahl beim formierungsverantwortlichen Kommando/FORMEIN (dzt. nicht vorgesehen)				X	
Ausübung einer Einsatzfunktion außerhalb einer Pflichtwaffenübung						
	D61 Verwendung als Ausbilder				X	
	D62 Qualifizierte Verwendung bei Unterstützungsleistungen (Ausbildung, Instruktor, Trainer)				X	
	D63 Teilnahme an Jour Fixe (z.B. ABC-Koordinierung, MilGeowesen)				X	
	D65 Ausübung einer Einsatzfunktion außerhalb einer Pflichtwaffenübung (BWÜ, SWÜ*, SWÜ)				X	
Sonstige Vorhaben und Maßnahmen						
	D71 Maßnahmen zur Besorgung sonstiger militärischer Aufgaben im Interesse einer raschen, sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Aufgabenerfüllung				X	
	D72 Fliegerärztliche Kontrolluntersuchungen auf Militärfliegertauglichkeit (dzt. nicht vorgesehen)				X	
	D73 Teilnahme von Leistungssportlern an internationalen Militärwettkämpfen				X	
	D74 Teilnahme am Sportwettkämpfen des ÖBH (BMSch/HMsch) in der Organisation (Leitungsdienst, Standaufsicht, Zeitnehmung)				X	
	D75 Teilnahme an Sportwettkämpfen des ÖBH (BMSch/HMsch)				X	

Prioritäten, Zwecke und Verantwortlichkeiten für die Präsenzdienstarten FD, fWÜ und MÜ sowie Zuordnung von MÜ-, fWÜ- u. FD-Tagen			
Prioritäten	Beschreibung	Ausbildungszweck für fWÜ und MÜ / Aufgabe für FD	Präsenzdienststart
Schlüssel	Schlüssel	Beschreibung	FD fWÜ MÜ
Überprüfung der Eignung von Wehrpflichtigen des Reservestandes und Frauen für eine Übernahme in die Einsatzorganisation			
D	D81	Überprüfung der Eignung für eine beabsichtigte Beorderung	X A ³⁾
	D82	Überprüfung der Eignung bei Bewerbung um eine Nachhollaufbahn	X A ³⁾
	D83	Überprüfung der Eignung bei Bewerbung um Einberufung zum Wehrdienst als Zeitsoldat (drt. nicht vorgesehen)	X
	D84	Überprüfung der Eignung bei Bewerbung um einen KIOP/KPE-Arbeitsplatz	X
	D85	Überprüfung der Eignung vor Aufnahme als Praktikant	X
Sonstige Zwecke			
P	D91	Unterstützung von Personalgewinnungsmaßnahmen	X
	D92	Mitwirken in militärischen Gremien auf Anordnung BMV (Netzwerk Miliz, NRFC/SIOR, Projekte, Besprechungen etc.)	X
	P10	Projekt - Miliz Service Center	X
	P20	Projekt - Unterstützung der Milizbearbeitung	X
	P30	Projekt - Miliz wirbt Miliz	X
	P40	Projekt - Informationsmodul Miliz (IMM)	X
	P50	Mitwirkung im Projekt A02	X
	P60	Projekt - Miliz in der Inlandseinsatzbereitschaft (z.B. ReaktMiliz)	X X
	P70	Projekt - Miliz in der Auslandseinsatzbereitschaft	X
	Sonstige Vorhaben und Maßnahmen		

Legende

X	Grundsätzliche bzw. ausschließliche Präsenzdienststart fwÜ, wenn mindestens acht Stunden, ansonsten FMA
A	Alternativ mögliche Präsenzdienststart, jedoch Präsenzdienststart MÜ nur dann, wenn der Zeitpunkt der Heranziehung durch BMLV bestimmt werden soll
A ¹⁾ u. X ¹⁾	Vor- und Nachbesprechung jedenfalls nur auf Basis fwÜ
A ²⁾	Maximal 15 MÜ- Tage innerhalb zweier Jahren inkl. BWÜ
A ³⁾	Alternativ mögliche Präsenzdienststart, wenn in Ausübung der Einsatzfunktion
A ⁴⁾	Alternativ mögliche Präsenzdienststart für Wehrpflichtige des Reservestandortes
A ⁵⁾	Wenn aufgrund der Lage ein sofortiger Einsatz außerhalb der Normdienstzeit unumgänglich ist (dzt. nicht vorgesehen) Ausschließlich auf Antrag über die verantwortliche Dienststelle/Zentralstelle nach Genehmigung durch MilStratEK - aus der Reserve MilStratEK